



Bayerischer Handball-Verband

- Bezirk Oberbayern -

Durchführungsbestimmungen
2017/2018
Teil 5

Hallenbestimmungen

1. Spiele dürfen nur in den vom BHV abgenommenen Hallen durchgeführt werden. Sollten sich während der Spielsaison bauliche Veränderungen ergeben, haben die Heimvereine dies unverzüglich an die Geschäftsstelle zu melden.
2. Die Hausordnung der Sporthallen ist für die beteiligten Vereine verbindlich. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haftet der schuldige Verein.
3. Sicherheitszonen sind unbedingt einzuhalten. Gegenstände, die zu Unfällen führen können, wie z. B. Sprossenwände, sind abzudecken.
4. Die Tore müssen fest im Boden oder an den Wänden hinter ihnen verankert sein. Sollte keine regelgerechte Torverankerung vorhanden sein, sind die SR angewiesen, das Spiel nicht anzupfeifen. Sofern der verantwortliche Heimverein diesen Mangel auch dann nicht unverzüglich behebt, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Die Schiedsrichter haben diesen Sachverhalt im Spielbericht zu vermerken. Die Spielwertung erfolgt dann im Regelfall gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe b SpO mit Spielverlust für den Heimverein.
5. Ist keine öffentliche Zeitmessaanlage vorhanden, muss der Heimverein dem Kampfgericht eine Tisch- oder Handstoppuhr zur Verfügung stellen. Die Regeln 2.3 der internationalen Handballregeln zum Thema Schlusssignal sind zu beachten. Für die Aufstellung der Grünen Karten zur Anzeige eines Team-Time-Out hat der Heimverein geeignete Reiter zur Verfügung zu stellen.
6. Die Hallen müssen mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein und spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn den Mannschaften zum Einspielen zur Verfügung stehen. Nachfolgend spielende Mannschaften müssen das Aufwärmtraining so weit von der Spielfläche entfernt durchführen, dass das laufende Spiel nicht gestört wird.
7. Der Heimverein ist verpflichtet, für eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu sorgen. Bei Spielen der Bezirksoberliga Frauen und Männer müssen zwei Ordner, bei Spielen der Bezirksligen Männer und Frauen ein Ordner anwesend und als solcher erkennbar gekennzeichnet sein. Bei Jugendmannschaften wäre die Anwesenheit eines Ordners wünschenswert. Diese haben die Sicherheit der Schiedsrichter, des Kampfgerichts und der Mannschaften zu gewährleisten. Bei geringeren Sicherheitsabständen in der Halle und/oder hohen Zuschauerzahlen muss die Anzahl der Ordner so weit erhöht werden, dass ein reibungsloser Ablauf des Wettkampfes gewährleistet ist.
8. Den Schiedsrichtern ist, wenn möglich, eine eigene, möglichst abschließbare Kabine zur Verfügung zu stellen. In der Kabine ist ein Tisch bereitzustellen.
9. Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch oder in dessen unmittelbarer Nähe Platz nehmen. Seine Durchsagen haben sich auf das Notwendige zu beschränken. Unsportliche Äußerungen und unsportliches

Verhalten, vor allem gegen die Gastmannschaft, die Zuschauer oder die Schiedsrichter, haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Daneben kann eine Strafe gemäß Rechtsordnung verhängt werden. Musikeinspielungen sind auf Halbzeit und Time Outs zu beschränken und spätestens mit Wiederanpiff des Spiels auszublenden.

10. Die Verwendung von pneumatisch oder elektrisch verstärkten Lärminstrumenten ist verboten. Zuwiderhandelnde sind aus der Halle zu verweisen.